

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per Email an: abas@seco.admin.ch

Bern, 15. September 2021

Vernehmlassung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Mai 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) eröffnet. Die Sonderbestimmungen zur Jahresarbeitszeit sind für die Unternehmen in der Telekommunikationsbranche von grosser Bedeutung. Gerne nimmt der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) daher die Gelegenheit für eine Vernehmlassungsantwort wahr, die wir Ihnen hiermit fristgerecht zukommen lassen.

Home-Office und Bring-Your-Own-Device waren in der Telekombranche schon vor der Covid-Pandemie weit verbreitet und zeugen von einer modernen und selbstbestimmten Arbeitskultur in der Telekomindustrie. Dabei hat sich gezeigt, dass der Wunsch nach mehr Flexibilität und Autonomie häufig von den Arbeitnehmenden selbst vorgebracht wird. Gerade bei «Knowledge-Workern» und im Innovationsbereich wird die Freiheit bei der Gestaltung der eigenen Arbeit heute vorausgesetzt. Innovative und globale Unternehmen wie Google sind die Vorbilder für moderne und attraktive Arbeitsformen. Damit auch Schweizer Unternehmen weiterhin für Fachexpertinnen und -experten sowie für ausgewiesene Führungskräfte attraktiv sind, braucht es neue Möglichkeiten zur Gestaltung der Arbeitszeit.

asut hat daher die Parlamentarische Initiative Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414) begrüsst, welche für ausgewählte Arbeitnehmende Ausnahmen bei der Gestaltung der Arbeitszeit vorsieht. In der Begründung der Parlamentarischen Initiative wird richtigerweise dargelegt, dass das heutige Arbeitsgesetz von einer «Industrielogik» ausgeht. Die früher in der Industrieproduktion gängigen hierarchischen Strukturen und starren Abläufe treffen jedoch für den ICT-Bereich nicht mehr zu. Vielmehr kommen heute agile Arbeitsformen zur Anwendung, welche den Fachkadern eine viel höhere Autonomie und mehr Entscheidungsfreiheit bringen.

Eine Modernisierung der Arbeitszeitregelung ist daher dringend notwendig, damit wertvolle Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten bleiben und auch qualitativ hochstehende Arbeitskräfte gehalten werden können. Der Entwurf zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist stossend, dass die gesamte ICT-Branche, welche für die Digitalisierung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft eine zentrale Rolle spielt, von einer Flexibilisierung komplett ausgeschlossen sein soll. Dies insbesondere, da die Regelungen von einer doppelten Freiwilligkeit ausgehen. Das heisst, die Unternehmen sind nicht verpflichtet, das besondere Arbeitszeitmodell anzubieten und die Arbeitnehmenden können nicht dazu verpflichtet werden, sondern müssen ihr Einverständnis geben.

Die Schweizer Telekombranche umfasst mehrere hundert Unternehmen mit über 25'000 Arbeitsplätzen und reicht von grossen Unternehmen wie Swisscom, Sunrise UPC und Salt bis zu vielen KMUs. Einige Unternehmen haben einen Gesamtarbeitsvertrag, der gemäss erläuterndem Bericht von diesen Regelungen nicht betroffen ist. Für die grosse Mehrheit der Unternehmen hingegen sind die neuen Regelungen dringend notwendig, damit sie weiterhin attraktive Arbeitsplätze anbieten können und sich beim «War of Talents» gegenüber den grossen und oftmals global tätigen Unternehmen behaupten können.

asut kommt daher zur selben Einschätzung wie die Plattform «digitalswitzerland» und unterstützt die folgenden Änderungsanträge:

Antrag: Art. 34a E-ArGV2

Art. 34a Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung, ~~und~~ Treuhand, *Informationstechnologie und Telekommunikation*

¹ **Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung, ~~oder~~ Treuhand, *Informationstechnologie oder Telekommunikation* anbieten, dürfen [...]**

Antrag: Art. 34a E-ArGV2

³ **Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach diesem Jahresarbeitszeitmodell gelten die folgenden Vorschriften:**

e. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden betragen; im Durchschnitt von vier Wochen muss sie ~~12~~ 11 Stunden betragen.

f. Die Ruhezeit kann unterbrochen werden durch Arbeitsleistungen, die nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht werden; Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gilt diesfalls sinngemäss.

Antrag: Art. 34a E-ArGV2

³ **Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach diesem Jahresarbeitszeitmodell gelten die folgenden Vorschriften:**

~~f. Für höchstens fünf Stunden an höchstens 6 Sonntagen pro Jahr ist Sonntagsarbeit ohne behördliche Bewilligung erlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen ohne behördliche Bewilligung am Sonntag freiwillig arbeiten, wenn diese Arbeit nach eigenem, freiem Ermessen und ausserhalb des Betriebes erbracht wird; diesfalls ist kein Lohnzuschlag geschuldet.~~

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Eingabe und stehen bei Fragen mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter
Präsident